



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 736 Datum: 28.10.2010

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der Institute der Fakultät
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Institute der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 hat der Senat der Universität Hohenheim am 27.10.2010 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Institute der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen.

Präambel

Alle Mitglieder und Angehörigen der Institute der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind bestrebt, einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Ziele der Universität zu leisten. Zum Selbstverständnis gehört dabei eine internationale Ausrichtung mit hohem wissenschaftlichem Standard in Forschung, Lehre, in der Nachwuchsförderung und im Wissens- und Technologietransfer.

§ 1 Geltungsbereich und Struktur

Die vorliegende Ordnung gilt für alle Institute der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Organ der Selbstverwaltung der Institute

Das Organ der akademischen Selbstverwaltung der Institute ist der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin (GD).

§ 3 Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin

- (1) Der Fakultätsvorstand nominiert auf Vorschlag der Institute aus der Gruppe der Professorenschaft für eine Amtszeit von zwei Jahren den/die GD des Institutes und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Der/die GD und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sind im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat vom Rektor/von der Rektorin zu bestellen.
- (2) Der/die GD des Institutes ist dem Fakultätsvorstand sowie der Professorenschaft des jeweiligen Institutes rechenschafts- und auskunftspflichtig. Für diesen Zweck darf der Fakultätsvorstand Einblick in die Sitzungsprotokolle der Institutssitzungen nehmen. Der/die GD informiert auch alle Mitglieder und Angehörigen des Institutes über wichtige Beschlüsse.
- (3) Der/die GD vertritt das Institut nach außen, soweit vom Gesetz her keine andere Person zuständig ist.
- (4) Der/die GD lädt mindestens einmal im Semester zu einer ordentlichen Institutssitzung ein, zu der alle Professoren des Instituts geladen werden. In der Institutssitzung werden alle anfallenden Themen des Instituts behandelt.

- (5) Der/die GD ist dafür verantwortlich, dass die interne Mittelverteilung auch anreiz- und leistungsorientiert vorgenommen wird. Der/die GD berichtet dem Fakultätsvorstand über die interne Mittelverteilung und legt diese den Institutsmitgliedern offen.

§ 4 Nutzung der Institutseinrichtungen

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Mitgliedern und Angehörigen des Institutes im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachgebietsleiter zur Verfügung.
- (2) Personengruppen, die dem Institut nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z. B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden und Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Institutes eine Genehmigung des/der GD. Die Genehmigung durch den/die GD erfolgt nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der zuständigen Fachgebietsleitung. Sie kann für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erstellt werden. Kommt keine Einigung zwischen dem GD/der GD und der Fachgebietsleitung zustande, entscheidet der Fakultätsvorstand über die Nutzung der betreffenden Einrichtung.

§ 5 Geschäftsordnung

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Institut eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, den 28.10.2010



Professor Dr. Dr. h. c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -